

Entwurfstext

SATZUNG

der Stadt Schortens über die Verlängerung der Geltungsdauer für die Satzung über die Veränderungssperre

- **Nr. 001/2007 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 „Menkestraße“.**
- **Nr. 002/2007 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70/I „Menkestraße/Nord“.**
- **Nr. 003/2007 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Oldenburger Straße“.**

Aufgrund der §§ 14 (1) , 16 (2) und 17 (1) Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (GVBl. S. 381), hat der Rat der Stadt Schortens zur Sicherung der Bauleitplanung in der Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Schortens hat am 05.07.2007 die Aufstellung der

- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Menkestraße“
- 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/I „Menkestraße/Nord“
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Oldenburger Straße“

und zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre im Sinne des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschlossen. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet:

Die Satzung über die Veränderungssperre wurde am 31.07.2007 öffentlich bekannt gemacht und ist am Tage der Bekanntmachung in Kraft getreten. Nach § 17 Abs. 1 BauGB ist die Veränderungssperre auf die Dauer von 2 Jahren befristet und tritt spätestens danach außer Kraft, sofern keine Verlängerung erfolgt.

§ 2

Da das Aufstellungsverfahren zur

- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Menkestraße“
- 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/I „Menkestraße/Nord“
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Oldenburger Straße“

noch nicht abgeschlossen werden konnte und die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre damit fortbestehen, wird die Geltungsdauer der Veränderungssperre

- Nr. 001/2007
- Nr. 002/2007
- Nr. 003/2007

hiermit nach § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt jedoch vorher außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für ihren Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

§ 3

Diese Satzung tritt am 31.07.2009 in Kraft.

Schortens,

G. Böhling
Bürgermeister